

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bangerl Fertigaragenpark AG, Frauenfeld

I. Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Formular „Ausführung der Zapfgaragen“ gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht Vertragsinhalt.

II. Zustandekommen des Vertrages:

1. Bei einer Bestellung handelt es sich um einen bindenden Antrag. Der Kunde ist an seine Bestellung für eine Dauer von 8 Wochen gebunden. Wir können diesen Antrag nach unserer Wahl innerhalb dieser Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Unsere Außendienstmitarbeiter und auch die von uns eingesetzten Handelsvertreter sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.

III. Preise:

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, umfasst der vereinbarte Preis die Kosten des Transportes der Garage und die Aufstellung. Die Erstellung der Baugesuchsunterlagen (Baugesuch, Baupläne, Beschreibung) ist besonders zu vereinbaren und wird nach Aufwand verrechnet.
2. Zusatzkosten, die auf behördliche Anordnungen zurückgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Unter Zusatzkosten werden insbesondere jene Kosten der Planung bzw. der Erstellung der Baugesuchsunterlagen verstanden, die über die planerische Darstellung der Garage ohne Umgebung hinausgehen. Werden beispielsweise aus Gründen des Landschafts- oder Umweltschutzes oder der Ortsbildgestaltung weitergehende Pläne und Unterlagen für die Baubewilligung verlangt, so werden diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
3. Erfordern Sonderausführungen eine Einzelstatik, so sind auch die dafür anfallenden Prüfgebühren vom Kunden zusätzlich zu übernehmen. Sämtliche Maßnahmen, die zur ungehinderten Aufstellung der Garagen erforderlich sind (insbesondere die Entfernung von eventuellen Fundamenten, Zäunen, Bäumen usw.), haben auf Kosten des Kunden bauseits zu erfolgen und sind von ihm in Auftrag zu geben. Sie sind somit im Auftragsumfang nicht enthalten.

IV. Termine und Fristen:

1. Der Liefertermin wird bei Vertragsabschluss provisorisch festgelegt. Der genaue Liefertermin wird vereinbart, wenn die bauseits zu erbringenden Leistungen gemäß Ziff. V. 4 erbracht und von uns anerkannt worden sind.
2. Bei Lieferverzug, der sich durch höhere Gewalt oder aus anderen Ursachen, die ohne unser Verschulden entstanden sind, ergibt, haften wir nicht. Höhere Gewalt berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die die Lieferungen (Leistungen) wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Krieg, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Besitzstörungen, Streik, Hochwasser, Katastrophen, etc.).
3. Kann ein Schwertransport auf Grund der Witterungsverhältnisse nicht durchgeführt werden, so wird mit dem Kunden ein möglichst naher anderer Liefertermin vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn Witterungsverhältnisse herrschen, bei denen entsprechend öffentlich rechtlicher Bestimmungen nicht transportiert werden darf. Dadurch entstehende Verzögerungen hat die Bangerl Fertigaragenpark AG nicht zu vertreten.
4. Im Falle eines Lieferverzugs/Nichterfüllung ist die Haftung bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit von uns und/oder unserer Hilfspersonen/Subunternehmer ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.

V. Lieferung und Montage:

1. Die Lieferung kann erst erfolgen, nachdem insbesondere die Baubewilligung und allfällige weitere behördlichen Bewilligungen sowie die Zustimmung des Nachbarn im Falle von Grenz- oder Näherbaurechten vorliegen und sämtliche bauseits zu erbringenden Leistungen gemäß Ziff. 4. erbracht und von uns anerkannt worden sind. Sämtliche Bewilligungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen. Ferner ist es Sache des Kunden, auf seine Kosten die polizeiliche Anordnung allfälliger erforderlicher Straßen- und Trottoirsperren zu erwirken.
2. Die Kosten für die Fundamenterrichtung sind nur dann im Auftragspreis beinhaltet, wenn diese in der Auftragsbestätigung als „Fundamentpreis“ ausdrücklich als gesonderte Position ausgewiesen sind. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für die Fundamentarbeiten lediglich für

Grundstücke der Bodenklasse 3 bis 5 bis zu einer Tiefe von 1 m. Fundamentarbeiten auf Grundstücken mit anderen Bodenklassen sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Mehrleistungen müssen vom Kunden selbst ausgeführt werden oder werden von uns gegen zusätzliches Entgelt ausgeführt. Zeigt sich die Notwendigkeit von Mehrleistungen z. B. Höher- oder Tieferfundierung erst bei oder nach Beginn der Arbeiten, so sind die Mehrleistungen durch den Kunden zu vergüten.

3. Technische Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
4. Bauseits sind folgende Vorleistungen zu erbringen:
 - a) Schaffung einer Zufahrt für schweren LKW, Montagefahrzeug und Kräne (bis 55 t Gesamtgewicht bzw. 12 t je Fahrzeugachse), sodass die Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr an den Entladeort (Fundamente oder Lagerplatz) zufahren können.
 - b) Befestigung der Zufahrt, beginnend an der öffentlichen, keiner Beschränkung bezüglich Gewicht, Höhe oder Breite unterworfenen Straße, bis zur Baustelle. Die Befestigung ist so durchzuführen, dass öffentliche Wegflächen – auch Trottoirs, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst – bei Zufahrt, Montage und Wegfahrt nicht beschädigt werden können. Beschädigung durch oder an Bäumen sind innerhalb des Grundstückes im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit diese durch uns auch bei entsprechender Sorgfalt nicht zu vermeiden sind. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der Kunde. Er befreit die Bangerl Fertigaragenpark AG von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang damit gegen sie geltend gemacht werden können.
 - c) Beseitigung oder Sicherung von Erd- oder Freileitungen sowie sonstige Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeuges und des Kranes.
 - d) Soweit vereinbart, Erdaushub und maßgenaue Fundamente (gemäß den mit der Auftragsbestätigung übergebenen Planunterlagen).
 - e) Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, wo innerhalb des Grundstückes, unter Berücksichtigung der Baubewilligung, die Garage zu versetzen ist. Die Bangerl Fertigaragenpark AG trifft insoweit keine eigene Nachprüfpflicht.
 - f) Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Baustelle, einschließlich Montage.
5. Kommt der Kunde den in V. 1. und 4. a) bis e) genannten Verpflichtungen nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und Kosten zu seinen Lasten. Für eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen der Straße, die durch Lkw, Montagefahrzeuge und Kräne bei dem Verlassen der Grundstücke, der Zufahrt, der Versetzstelle oder des Lagerplatzes (V. 4. a. und b.) entstehen, hat der Kunde zu sorgen. Er befreit die Bangerl Fertigaragenpark AG von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang damit gegen sie geltend gemacht werden können.

VI. Abnahme:

Die Abnahme der von uns erbrachten Lieferungen/Leistungen erfolgt durch die Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Kunden. Durch vorbehaltlose Unterzeichnung des Lieferscheines bestätigt der Kunde die mangelfreie Übernahme.

VII. Gewährleistung und Haftung:

1. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitig erbrachten Leistungen zurückzuführen sind. Dies trifft auf für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Fundamente nicht auf frostsicherer Tiefe bzw. tragfähigem Boden gegründet werden.
2. Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken von monolithischen Garagen aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, Temperaturdehnungen und Belastungen des monolithischen Fertigteiltes, insbesondere durch einseitige Aufheizung der Decke bei Sonneneinstrahlung und gleichzeitig kühleren Seitenwänden. Solche Risse bis zu einer Breite von 0,4 mm sind gemäß der Norm für Fertigaragen (DIN 18186) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Sollte Feuchtigkeit in Form von Tropfenbildung durch Risse eindringen, so werden diese während der Gewährleistungszeit als Kulanzleistung vom Hersteller außenseitig kostenlos abgedichtet oder die Dachfuge abgedeckt. Risse in nicht bewitterten Flächen werden nicht behandelt. Zwischen Boden und Wand befindet sich eine fertigungsbedingte Wartungsgüte, die vom Kunden von Zeit zu Zeit kontrolliert werden muss.
3. Soweit keine Abnahme in Anwesenheit des Kunden oder eines seiner Vertreter nach VI. mit einer sofortigen Prüfpflicht der Leistung erfolgt, gilt was folgt: Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen umgehend zu prüfen und allfällige Mängel innert 14 Tagen seit der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei fristgerechter Überprüfung nicht sogleich erkennbar sind, sind

unverzüglich zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei uns schriftlich geltend zu machen. Andernfalls sind die Gewährleistungsansprüche verwirkt.

4. Der Kunde hat bei Mängeln zunächst lediglich einen Anspruch auf Beseitigung der anerkannten Mängel durch uns. Er ist verpflichtet, bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen eine Besichtigung der mangelhaften Ware durch uns zuzulassen. Andernfalls verwirkt er jegliche Gewährleistungsansprüche.
5. Ist die Nachbesserung nicht oder nur teilweise möglich, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ersetzte Teile werden Eigentum der Bangerl Fertigaragenpark AG. Die Wandelung ist ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte wunschgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft.
7. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Mängelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie für entgangenen Gewinn für den Fall, dass uns oder unserer Hilfspersonen/Subunternehmer lediglich leichte oder mittlere Fahrlässigkeit anzulasten ist.

VIII. Zahlungen:

1. Falls nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Anzahlung vereinbart, so wird diese spätestens nach Zustellung der Baugesuchsunterlagen fällig.
2. Die Annahme von Wechsel und Scheck behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Sie erfolgt immer nur zahlungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Eingehende Zahlungen werden unabhängig eines angelegenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung allfälliger Nebenkosten (wie Zinsen) herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferung oder Leistungen angerechnet.
3. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen.
4. Mit Ablauf der Frist gemäß Ziff. VIII. 1 befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug und es sind ohne weiteres Verzugszinsen von 5 % geschuldet.
5. Im Falle der zweifachen erfolglosen Mahnung, der Einleitung einer Retention oder im Falle eines (auch von Dritten eingeleiteten) Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Konkurs, etc. trifft für alle unserer Einzelforderungen Verzug ein. Darüber hinaus sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Anzahlung vereinbart, so wird diese spätestens nach Zustellung der Baugesuchsunterlagen fällig.
7. Die Verrechnung mit von uns nicht ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.
8. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn ein derartiges Zurückbehaltungsrecht besteht, sind wir berechtigt, den einbehaltenen Betrag durch eine Bankgarantie abzulösen.
9. Nimmt der Kunde die Garage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ist der Kunde verpflichtet, eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % der Brutto-Auftragssumme zu bezahlen.

IX. Abtretung:

Die Abtretung von Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen und wird von der Bangerl Fertigaragenpark AG nicht anerkannt.

X. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die sachlich zuständigen Gerichte in Frauenfeld. Es gilt Schweizer Recht.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages:

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags behalten ihre Gültigkeit.